

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 43

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu ergänzen und zu unterstützen, und zwar durch Zusendung recht zahlreicher strebamer Böglinge. In den wenigen Wochen vor Neujahr ist die Klasse des Herrn Dachsel von 5 auf 16 Schüler gewachsen. Es sollten aber noch bedeutend mehr eintreten. Im gegenwärtigen Augenblick werden verschiedene Aufgaben aus dem Gebiet der Keramik, der Holzschnitzerei, der Dekoration (Mitgliederkarten, Briefköpfe u. dgl.) bearbeitet, andere sind für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Wir machen nun alle strebamer Kunsthändler, Herren und Damen, auf diese vortreffliche Gelegenheit aufmerksam, sich vorzubereiten auf die Fächer der Dekorationsmalerei, Xylographie, Lithographie, Kupferstecherei, Keramik, Holzschnitzerei, Glasmalerei, Kunstschrinerie u. dgl.

Schließlich wollen wir nicht unterlassen, auf die zwei andern Ziele der Kunsthalle, die Heranbildung von Zeichenlehrern und von Künstlern im engern Sinn hinzuweisen und dennoch zu erinnern, daß zu dem Ende unterrichtet wird in akademischem Zeichnen und Malen, Ornamentzeichnen, Porträts, Aquarellmalen, Modelliren, technischem Zeichnen, Perspektive, Styllehre und Methodik des Zeichenunterrichtes in der Volksschule.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur hat im vergangenen Sommer mit Bundesubvention einen ersten Instruktionskurs zur Heranbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen veranstaltet. Ein zweiter derartiger Kurs soll auf das ganze Schuljahr 1886/87 ausgedehnt und mit dem 19. April d. J. eröffnet werden. Das Programm für diesen zweiten Instruktionskurs ist von den kantonalen Schulbehörden auf Grund der bisherigen Erfahrungen des ersten Kurses festgestellt und dem schweizerischen Handels- und Landwirtschafts-Departement zur Genehmigung übermittelt worden. Mit Beginn des kommenden Monats wird das vereinigte Programm von der Direktion des Technikums bezogen werden können.

Gewerbeverein Riesbach. Wie seit einer Reihe von Jahren, so wird der Gewerbeverein Riesbach auch auf kommendes Frühjahr mit der Ausstellung der Gewerbeschule eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten zum Zwecke der Diplomierung veranstalten. Zur Ausstellung und zur Erwerbung eines Diploms berechtigt sind diejenigen Lehrlinge, die am Schlusse dieses oder im Laufe des kommenden Sommersemesters ihre Lehrzeit vollendet. Die Beaufspruchung eines Diploms ist auch Lehrlingen gestattet, die keine Gewerbeschule besucht haben.

Anmeldungsformulare sind zu beziehen bei dem Präsidenten der Gewerbeschule, H. Wettstein, Sekundarlehrer, oder auch bei den betreffenden Lehrern der Gewerbeschule. Die ausgefüllten Formulare sind bis 15. Februar an das Präsidium der Gewerbeschule einzureichen.

Die Gewerbevereine Weizikon, Rüti, Bäretswil und Wald haben einen Verband gebildet behufs gemeinsamer Einführung von Lehrlingsprüfungen.

Thurgauischer kantonaler Gewerbeverein. Ende April wird auf Veranstaltung des kantonalen Gewerbevereins auch in Frauenfeld eine Lehrlingsprüfung abgehalten, an welcher sich alle im Kanton wohnenden Lehrlinge jeder Handwerksbranche beteiligen und Diplome, eventuell auch Geldprämien holen können. Die Bedingungen für die Beteiligung sind die nämlichen, wie sie der St. Gallische Gewerbeverein für seine Prüfungen aufgestellt hat. Anmeldungen sind bis zum 15. Februar schriftlich an Herrn Dr. Merk in Frauenfeld zu richten.

Vereinswesen.

Schweiz. Gewerbeverein. Der Vorstand des schweizerischen Gewerbevereins fordert die einzelnen Sektionen auf, in den Jahresberichten ein möglichst umfassendes Gesamtgebilde über den Stand der Handwerke und der Kleinindustrie zu geben, ähnlich wie dies u. A. vom schweizerischen Handels- und Industrieverein für die Grossindustrie geschieht. Durch die alljährliche Besprechung der gemeinsamen Fragen, welche zur Förderung oder zum Nachtheil der Gewerbe existieren, wird ein wesentlicher Beitrag zur Lösung derselben geleistet werden können. Aus der Zusammensetzung der Besprechungen werden sich diejenigen

Punkte ausscheiden, welche von Behörden, von Vereinen, von der Presse oder vom Publikum einzeln oder gemeinsam berücksichtigt werden müssen. Für den Jahresbericht wird ein Fragebogen in Aussicht genommen, welches sich u. A. über die Verhältnisse betreffend Rohprodukte und Hilfsstoffe, Produktionsverhältnisse, Absatzverhältnisse, Rechnungsstellung, gewerbliches Bildungswesen u. s. w. verbreiten soll.

Gewerbeverein Zürich. Aus den Mittheilungen des Präsidenten des zürcherischen Gewerbevereins, der sich am Montag versammelte, heben wir hervor, daß die Stadtschulpflege für die Ertheilung des Handwerksteils - Unterrichtes im Frauminsteramt ein Lokal eingeräumt hat, und daß sich zur diesjährigen Lehrlingsprüfung 39 Lehrlinge angemeldet haben, eine Anzahl, welche derjenigen der vorhergehenden Jahre ungefähr gleichkommt. Tagegen waren noch nie so viele Berufsarten vertreten wie dieses Jahr. Es wurde ferner mitgetheilt, daß der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins vor acht Tagen beschlossen hat, es soll in Berathung gezogen werden, ob das Gewerbeverein nicht von der Kunstgewerbeschule zu trennen sei. Das vorgelegte Programm, welches Vorschläge enthält, wie Gewerbeverein, Gewerbehalle und Gewerbeverein zusammenwirken sollen, wurde angenommen.

Um in den Jahresberichten des schweizerischen Gewerbevereins ein wirklich umfassendes Gesamtgebilde über den Stand des Handwerks und der Kleinindustrie zu geben, ähnlich wie dies u. A. vom schweizerischen Handels- und Industrieverein für die Grossindustrie geschieht, soll im Jahresbericht pro 1885 über die Verhältnisse betreffend Rohprodukte und Hilfsstoffe, über die Produktions- und Absatzverhältnisse, über Rechnungsstellung, Zahlung der Rechnungen und gewerbliches Bildungswesen Bericht erstattet werden.

Lithograph Frez sprach sich in seinem Referate über die Frage, was für eine Stellung der Kleinbetrieb einnehmen soll gegenüber den Bestrebungen, denselben unter das eidgenössische Fabrikgesetz zu stellen, ganz und gar gegen jene Bestrebungen aus und warf den Fabrikspeltern vor, das Gesetz weiter ausgedehnt zu haben, als zulässig sei. Er ist namentlich dagegen, daß ein Meister, der mit Motoren arbeitet, dem Fabrikgesetz unterstellt werden soll. Der Vorstand des Vereins ist indeß der Ansicht, man solle erst andere Vereine anhören und dann die Frage diskutieren.

Der Schuhmachersverein in Winterthur hat beschlossen, in Zukunft den Bedarf an Rohstoffen, wie Leder u. s. f., für sämmtliche Mitglieder gemeinsam einzukaufen.

Der bernische kantonale Gewerbeverband, resp. der Gewerberath hat an den Großen Rath ein Schreiben gerichtet, worin derselbe erachtet wird, den Regierungsrath einzuladen, ihm in kürzester Frist den Entwurf eines Dekretes vorzulegen betreffend die Organisation und das Gerichtsverfahren von Gewerbegeichten im Kanton Bern. Ferner hat derselbe an den Regierungsrath ein Gesuch gerichtet, es möchte zu Handen der arbeitgebernden Amtsstellen ein Regulativ aufgestellt werden über die Vergabe von Staatsarbeiten. Es wäre dabei nach folgenden Grundlagen zu verfahren: 1) Vor Allem aus nur die niedergelassenen Gewerbetreibenden und zwar mit einziger Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit, Leistungsfähigkeit und Solidität in gleichem Verhältnis der Reihe nach berücksichtigen zu wollen. 2) Bei Konkurrenzverfahren nicht unbedingt auf das billigste Angebot Rücksicht nehmen, sondern einen Preis bewilligen zu wollen, der jedem Lieferanten nach Bezahlung des gelieferten Materials und eines angemessenen Arbeitslohnes noch den ihm gebührenden Verdienst sichert. — Ein dem letztern entsprechendes Gesuch wurde auch vom Handwerker- und Gewerbeverein in Bern an den dortigen Gemeinderath gerichtet.

Ausstellungswesen.

Internationale Ausstellung in Rom von Maschinen und Geräthen für den Weinbau. Vom 27. Feb. bis zum 14. März 1. J. wird in Rom eine internationale Ausstellung von Maschinen und Geräthen für den Weinbau und für die Verarbeitung der Weintrester stattfinden. Das Programm dieser Ausstellung sieht folgende Klassen vor: Instrumente und Geräthe für den Weinbau (u. A. Spaten, Hacken,